



WALDENBUCH

DIE STADT MIT  
SCHOKOLADENSEITEN

## **Hauptsatzung der Stadt Waldenbuch**

### **Hauptsatzung**

vom 16.09.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 16. September 2025 folgende Satzung beschlossen.

### **Abschnitt I: Form der Gemeineverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **Abschnitt II: Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

## **§ 2a**

### **Beratungen und Beschlussfassungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Unter den Voraussetzungen des § 37a GemO können Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie Sitzungen des Ältestenrats auch in digitaler Form ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden (Beratungen und Beschlussfassungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum).

## **§ 3**

### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

## **§ 4**

### **Ältestenrat**

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

## **§ 5**

### **Beschließender Ausschuss**

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:  
der Umlegungsausschuss.
- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem Umlegungsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

## **§ 7**

### **Umlegungsausschuss**

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

## **§ 8**

### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt (Umweltausschuss)
  - 1.2 der Kindergartenbeirat
- (2) Der Gemeinderat kann jeweils zeitlich befristet und projektbezogen einen Projektausschuss als beratenden Ausschuss bilden.

## **§ 9**

### **Vertretung der Stadt Waldenbuch in der PVA Reißhalde GmbH**

Der Gemeinderat ist zuständig für Weisungen an die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der PVA Reißhalde GmbH bzw. deren verbundenen Unternehmen oder Rechtsnachfolgern, an denen die Stadt beteiligt ist, bei

- a. Angelegenheiten, die im Falle der Zuständigkeit der Stadt nach § 39 Abs. 2 GemO nicht zur Beschlussfassung an einen Ausschuss übertragen werden können;

- b. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie Abschluss und Änderung der Geschäftsordnungen für Geschäftsführer, sofern diese von wesentlicher Bedeutung für die Rechte der Stadt als Gesellschafterin sind;
- c. Verfügungen über Gesellschaftsanteile;
- d. der Einziehung, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen;
- e. dem Ausschluss von Gesellschaftern;
- f. Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- g. dem Abschluss und der Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne des §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- h. der Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- i. der Errichtung, Erweiterung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich ist;
- j. der Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- k. der Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- l. der Beschlussfassung über Haushaltspläne, Wirtschaftspläne und Business Pläne;
- m. der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Geschäftsführer oder Mitglieder anderer Unternehmensorgane;
- n. der Ausübung gesellschaftsvertraglicher Vetorechte oder Zustimmungsvorbehalte;
- o. dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Verfügungen über diese, ab einem Wert von 30.000 € im Einzelfall ;
- p. dem Erwerb, der Veräußerung sowie sonstigen Verfügungen über bewegliche Wirtschaftsgüter, ab einem Wert von 59.500 € im Einzelfall oder für eine Sachgesamtheit;
- q. dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, ab einer Jahresmiete von 11.900 €;
- r. Angelegenheiten und Rechtsgeschäften ab einem Wert von 59.500 € im Einzelfall, sowie bei solchen, die den Einfluss der Stadt im Unternehmen beeinträchtigen können oder sonst für die Stadt von wesentlicher Bedeutung sind

## Abschnitt III: Bürgermeister

### § 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### § 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in

einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 9 und von Arbeitnehmern in den Entgeltgruppen 1 bis 9 und von Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
  - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
  - 2.14 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

## Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

### § 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23.07.2024 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 17. September 2025

Bürgermeisteramt

---

gez.

Chris Nathan

Bürgermeister